Beschluss

betreffend Ausgliederung der Elektrizitätsversorgung Rupperswil / Beteiligung der Einwohnergemeinde Rupperswil an der SWL Energie AG

vom 20. November 2026.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rupperswil,

gestützt auf §§ 2, 20 Abs. 2 lit. g/h und 37 Abs. 2 lit. h des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Ausgangslage

Art. 1

[1] Die Elektrizitätsversorgung Rupperswil ist ein unselbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechtes der Einwohnergemeinde Rupperswil im Sinne von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978.

[2] Die SWL Energie AG (CHE-109.698.660) ist eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 Obligationenrecht mit einem nominalen Aktienkapital von CHF 10‘656‘900 im Eigentum der Stadt Lenzburg und der Einwohnergemeinde Staufen.

[3] Die Elektrizitätsversorgung Rupperswil und die SWL Energie AG sind in ihren jeweils zugewiesenen Netzgebieten die Netzbetreiberin gemäss Stromversorgungsgesetzgebung.

Ausgliederung und Beteiligung an der SWL Energie AG

Art. 2

[1] Die Einwohnergemeinde Rupperswil gliedert die Elektrizitätsversorgung aus der Gemeindeverwaltung aus und bringt sie als Sacheinlage in die SWL Energie AG ein. Die Einwohnergemeinde Rupperswil erhält hierfür als Gegenleistung im Rahmen einer Kapitalerhöhung eine Aktienbeteiligung, welche vom Gemeinderat festgelegt wird.

[2] Der bisherige Geschäftsbetrieb wird auf der Basis der Jahresrechnung 2026 der Elektrizitätsversorgung Rupperswil mit sämtlichen betriebsnotwendigen Aktiven und Passiven auf die SWL Energie AG übertragen.

[3] Die Einwohnergemeinde Rupperswil schliesst mit der Stadt Lenzburg und der Einwohnergemeinde Staufen einen Aktionärsbindungsvertrag ab.

[4] Zuständig für den Abschluss des Aktionärsbindungsvertrags für die Einwohnergemeinde Rupperswil ist der Gemeinderat.

ENTWURF

[5] Die Einwohnergemeinde Rupperswil beantragt beim Kanton Aargau die Anpassung des zugewiesenen Netzgebietes von der Elektrizitätsversorgung Rupperswil auf die SWL Energie AG.

[6] Die von der Einwohnergemeinde Rupperswil im Rahmen der Kapitalerhöhung gezeichneten Aktien der SWL Energie AG dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeversammlung veräussert werden.

Befugnisse

Art. 3

Die Einwohnergemeinde Rupperswil erteilt der SWL Energie AG folgende hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse:

a) die Kompetenz zum Erlass von Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen;
c) die Kompetenz zur Festsetzung und Erhebung der erforderlichen Kostenbeiträge, Tarife und Preise;
d) die Kompetenz, Verfügungen zu erlassen und nach den Vorgaben des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 durchzusetzen;
e) alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse.

Rechtsnachfolge

Art. 4

Die SWL Energie AG wird per 1. Januar 2027 vollumfängliche Rechtsnachfolgerin der Elektrizitätsversorgung Rupperswil.

Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung

Art. 5

[1] Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung durch die SWL Energie AG sind in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Rupperswil und der SWL Energie AG zu regeln.

[2] Zuständig für den Abschluss des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung für die Einwohnergemeinde Rupperswil ist der Gemeinderat.

II. Finanzierung

Grundsätze der Finanzierung

Art. 6

Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung legt die SWL Energie AG allgemein gültige einmalige sowie wiederkehrende Tarife und Preise fest.

Erschliessungsfinanzierung

Art. 7

Die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität wird in einem separaten Reglement geregelt.

Administrative Kostenbeiträge

Art. 8

ENTWURF

Die SWL Energie AG erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs entsprechende Kostenbeiträge.

Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden

Art. 9

Die Einwohnergemeinde Rupperswil regelt die Benutzung des öffentlichen Grunds durch die SWL Energie AG im Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung sowie die Abgeltung mit einer Konzessionsabgabe in einem separaten Reglement.

III. Governance

Aufsicht

Art. 10

[1] Der Gemeinderat beaufsichtigt die SWL Energie AG in der Erfüllung des Leistungsauftrags.

[2] Die Einzelheiten zur Ausübung der Aufsicht durch die Einwohnergemeinde Rupperswil sind im Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung geregelt.

Zuständigkeiten

Art. 11

[1] Die Ausübung der Aktionärsrechte in der SWL Energie AG und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgt durch den Gemeinderat.

[2] Die Genehmigung und allfällige Anpassungen des Aktionärsbindungsvertrages gemäss Art. 2 erfolgen durch den Gemeinderat.

[3] Die Genehmigung und allfällige Anpassungen des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung gemäss Art. 5 erfolgen durch den Gemeinderat.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Bisheriges Recht

Art. 12

Die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Vollzug

Art. 13

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Insbesondere wird er ermächtigt, sämtliche für die Ausgliederung bzw. Übertragung der Elektrizitätsversorgung Rupperswil auf die SWL Energie AG erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen, Zessionen, Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen usw. abzugeben, mit der Stadt Lenzburg und der Einwohnergemeinde Staufen einen Aktionärsbindungsvertrag und mit der SWL Energie AG einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

Inkrafttreten

Art. 14

ENTWURF

[1] Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

[2] Auf diesen Zeitpunkt werden das Elektrizitätsreglement vom 2. September 2020 und das Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung vom 2. September 2020 aufgehoben.

[3] Das Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen und der spezialfinanzierten Betriebe vom 4. Juni 2021 wird wie folgt geändert (Inkrafttreten am 1. Januar 2027):

§ 1 (geändert)

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen, Lärmschutzwände, kommunale Anlagen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Abfallwirtschaft auf die Grundeigentümer.

§ 2 Abs. 1 lit. d) und Abs. 3

Aufgehoben

§ 3 Abs. 4

Aufgehoben

§ 6 Abs. 2 (geändert)

Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ Abs. Abs. 1 VRPG). Zusätzlich können Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso usw.) in Rechnung gestellt werden.

§ 16 Abs. 8

Aufgehoben

§§ 29 bis 39

Aufgehoben

§ 43 (geändert)

[1] Dieses von der Gemeindeversammlung am 20. November 2026 revidierte Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen und der spezialfinanzierten Betriebe tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Die bisherige Fassung vom 4. Juni 2021 wird auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

[2] Für den technischen Bereich gelten die Vorschriften der separaten Wasser-, Abwasser- und Abfallreglemente der Gemeinde Rupperswil.

Anhänge 2 und 3

Aufgehoben

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rupperswil beschlossen am 20. November 2026.

ENTWURF

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:	Die Gemeindeschreiberin:
Daniel Marti	Bianca Fuchs

ENTWURF